

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2023

für

2024

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %, 2020 = 80,01 %, 2021 = 80,01%, 2022 = 80,01%, 2023 = 80,00 %

Für das Jahr 2024 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,01 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,99 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 2,28 % sinken (s.a. Tabelle 5).

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 15.12.2022 beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2022 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2024 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2022 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 114.757,69 € ab. Diese Überdeckung ist nicht etwa zurückzuführen auf eine - gegenüber den kalkulierten Zahlen - deutliche Veränderung bei den Bestattungszahlen. Die Kalkulation wurde tatsächlich nur geringfügig überschritten (von prognostizierten 550 Fällen sind 555 eingetreten). Vielmehr fielen die Zahlen bei fast allen Kostenarten gegenüber der Prognose niedriger aus. Auch wurde für die Nachkalkulation des Jahres 2022 erstmalig ein deutlich niedrigerer kalkulatorischer Zinssatz angewandt (gemäß des Ratsbeschlusses vom 27.10.2022 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von nur noch 2,696 %).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 ist neben der Nachkalkulation für das Jahr 2022 auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2021 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 182.783,36 € ab.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2024 mit 25 % berücksichtigt (50 % wurden bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 und 25 % werden noch in der Gebührenkalkulation des Jahres 2025 berücksichtigt).

Die Überdeckung des Jahres 2022 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2024 mit 47 % berücksichtigt (dort Ausgleich der 25 % aus der Unterdeckung des Jahres 2021). Weitere 47 % der Überdeckung des Jahres 2022 werden dann in die Gebührenkalkulation des Jahres 2025 einfließen (auch hier Ausgleich der 25 % aus der Unterdeckung des Jahres 2021). Die restlichen 6 % der Überdeckung des Jahres 2022 werden dann bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2026 berücksichtigt.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen aller anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Dieser Abzug bei den nach Ratsbeschluss vom 26.10.2023 ab dem Jahr 2024 neu einzuführenden „Urnereihengräbern in Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ fällt infolge deren noch geringeren Flächenbedarfs etwas größer aus.

Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart auswählen zu können. Ausgewählt werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Baumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Buderich und Osterath ausgewählt werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrstellig	Wiedererwerb	Endwert
Erdbestattungs-						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	1,6
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	1,1
Erdbestattungs-						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	1,0
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Urnen-						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	1,2
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,9
Reihengrab in Urnen- gemeinschaftsgrabanlagen	1,0	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,7

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Zudem bieten immer mehr Bestatter eigene Räumlichkeiten für Trauerfeiern und die Leichenaufbewahrung an. Dies führt zu einer noch geringeren Inanspruchnahme der städtischen Friedhofskapellen und Leichenhallen.

Die hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der städtischen Friedhofskapellen verzichten bzw. auf Angebote der Bestatter - auch bei der Leichenaufbewahrung - ausweichen. Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung und damit einem Rückgang der Fallzahlen entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen aber nur noch ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 waren das für die Friedhofskapelle 50,00 % und die Leichenhalle 10 %).

Nach dem durch Corona bedingten Einbruch der Nutzung der Friedhofskapellen im Jahr 2020 (mehrwöchige Schließung und Reduzierung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Mindestabstände) steigen die Zahlen der Inanspruchnahme seit 2021 wieder an (2019 = 411 Fälle, 2020 = 257 Fälle, 2021 = 327 Fälle und 2022 = 385 Fälle). Die Gebühren des Jahres 2024 konnten in Folge der wieder höheren Fallzahlen unter Berücksichtigung eines Anteiles der fixen Kosten von jetzt 60 % im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden.

Auch die Nutzung der Leichenhallen (Kühlzellen) war infolge der Corona Pandemie in 2020 rückläufig (Rückgang der Nutzung von 2019 = 109 Fälle auf 2020 = 81 Fälle). Da viele

Angehörige infolge der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Friedhofskapellen auf Trauerfeiern dort verzichtet haben, sind die Bestatter bei anstehenden Urnenbeisetzungen teilweise dazu übergegangen, Leichname vermehrt in eigenen Kühlzellen aufzubewahren und ohne Trauerfeier am Sarg in der Friedhofskapelle (vor Einäscherung) direkt zum Krematorium zur Einäscherung zu bringen. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2022 (trotz eines weiteren Anstieges der Kapellennutzung) nur leicht gebessert - mit 74 Fällen im Vergleich zu 2021 = 65 Fällen. Ein deutlicher Gebührenerhöhung bei der Leichenhallennutzung für das Jahr 2023 war dann trotz einer Berücksichtigung des Anteiles der fixen Kosten von nur noch 10 % unumgänglich, was voraussichtlich erneut zu einem Rückgang der Nutzerzahlen führen wird. Unter Beibehaltung des Anteiles der fixen Kosten von nur 10 % konnten die Gebühren für die Nutzung der Leichenhallen in 2024 wieder etwas gesenkt werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 schließt mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 2,28 % ab. Die Gebührenkalkulationen der Vorjahre schlossen mit folgenden Ergebnissen ab: 2023 = durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 19,58 %, 2022 = durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 8,03 %, 2021 = durchschnittliche Gebührenerhöhung um 5,24 % und 2020 = durchschnittliche Gebührenerhöhung um 2,58 %.

Die Ursachen für diese Schwankungen liegen hauptsächlich darin, dass Gebührenbedarfsberechnungen im Bereich der Friedhöfe generell größeren Unwägbarkeiten unterliegen als Gebührenbedarfsberechnungen in anderen Bereichen. Dies ist die Folge eines ständig wechselnden Benutzerkreises. Die tatsächlichen Fallzahlen, die sich nach Abschluss eines jeweiligen Jahres zum Teil deutlich von den Prognosen unterscheiden können, führen im Rahmen der Nachkalkulationen entweder zu Über- oder Unterdeckungen, die in den Folgejahren auszugleichen sind und dabei einen erheblichen Faktor im Rahmen der Kalkulationen darstellen. Hierbei ist dann im Einzelnen auch noch die Verteilungen der Fälle auf die unterschiedlichen Bestattungs- und Grabarten mit jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen zu berücksichtigen. Unterschiede bei den im Rahmen der einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen ansatzfähigen Kosten führen zu weiteren Schwankungen der Gebühren. Es sind also immer mehrere Faktoren in einer Gemengelage, die Gebührenerhöhungen oder auch -senkungen nach sich ziehen.

Bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 mussten bei den Bestattungen geringere Fallzahlen zu Grunde gelegt werden. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Jahr 2021. Des Weiteren kamen bei der Kalkulation 2023 höhere gebührenrelevante Kosten zum Ansatz und der Ausgleich der Hälfte der Unterdeckungen aus dem Jahr 2021 war zu berücksichtigen. Dies alles führte für das Jahr 2023 zu einer deutlichen Gebührenerhöhung. Durch die Berücksichtigung der Überdeckung des Jahres 2022 bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2024 und wieder höhere zugrunde gelegte Fallzahlen (nach entsprechendem Anstieg in 2022 und voraussichtlich auch in 2023) kann für das Jahr 2024 wieder eine Gebührenerhöhung prognostiziert werden.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation für das Jahr 2024 auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2023	2024	2023	2024
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.975,00	1.900,00	1.240,00	1.182,00
Bestattung	735,00	738,00	626,00	630,00
Friedhofskapelle	219,00	218,00	219,00	218,00
Leichenhalle	341,00	300,00	341,00	300,00
Gesamt	3.270,00	3.156,00	2.426,00	2.330,00

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2023	2024	2023	2024
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.500,00	1.425,00	992,00	946,00
Bestattung	137,00	140,00	103,00	105,00
Friedhofskapelle	219,00	218,00	219,00	218,00
Leichenhalle	341,00	300,00	341,00	300,00
Gesamt	2.197,00	2.083,00	1.655,00	1.569,00

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2023	2024	2023	2024
Nutzungsgebühr 25 Jahre	4.225,00	4.150,00	2.750,00	2.700,00
Bestattung/Beisetzung	628,00	630,00	120,00	122,00
Friedhofskapelle	219,00	218,00	219,00	218,00
Leichenhalle	341,00	300,00	341,00	300,00
Gesamt	5.413,00	5.298,00	3.430,00	3.340,00

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2023	2024	2023	2024
Nutzungsgebühr 25 Jahre	2.425,00	2.368,00	1.782,00	1.736,00
Bestattung/Beisetzung	559,00	557,00	69,00	70,00
Leichenhalle	341,00	300,00	341,00	300,00
Gesamt	3.325,00	3.225,00	2.192,00	2.106,00

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2024) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren für das Jahr 2024 mehrheitlich im unteren Bereich bewegen. Dabei ist zu beachten, dass hier die Meerbuscher Friedhofsgebühren für das Jahr 2024 mit den Gebühren der benachbarten Städte aus dem Jahr 2023 verglichen werden. Mögliche Steigerungen/Veränderungen der Gebühren der benachbarten Städte für das Jahr 2024 können für den Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herangezogen werden und müssen daher unberücksichtigt bleiben.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2022

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2022 ergab eine Überdeckung i.H.v. 114.757,69 €. Diese Überdeckung soll zu jeweils 47 % in den Jahren 2024 und 2025 sowie zu 6 % im Jahr 2026 ausgeglichen werden.

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2024 mit einer Höhe von 1.813.793,43 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 800,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2024 mit 324.593,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2024 ermittelt worden.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 791.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 79.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2024 mit 17.081,92 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2024 mit 3.198,65 € angesetzt.

Die Zinsen werden nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet. Gemäß Ratsbeschluss vom 26.10.2024 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 3,026667 %.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2024 mit 35.719,92 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2024 mit 61.352,14 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden. Des Weiteren sind die Herstellungskosten der Grundstücke zu verzinsen, wobei hier die Zinsen nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet werden. Gemäß Ratsbeschluss vom 26.10.2024 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 3,026667 %.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.